

zur Bewilligung bei der JHV 2019

§ 1

Name und Zweck

Nr. 2 Der Verein betreibt u.a. Turnen, Spiel, Sport und gesellschaftliche Veranstaltungen.

Neu:

Nr. 2 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass er sowohl im Breiten- als auch im Leistungssport den Mitgliederinnen und Mitgliedern das aktive Turnen, diverse Ballsportarten und sonstige sportliche Aktivitäten ermöglicht.

Nr. 4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

zusätzlich:

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 11

**Änderung der Satzung und
Auflösung des Vereins**

Nr. 1 Die Änderung der Satzung kann nur durch die Hauptversammlung erfolgen und bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Zusätzlich:

Satzungsänderungen, die auf Anordnung des Finanzamtes oder des Registergerichtes durchzuführen sind und die den Gehalt der Satzung nicht ändern, können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Diese sind den Mitgliedern in der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Nr. 3 Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft allen Breisacher sporttreibenden Vereinen zu gleichen Teilen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder sportliche Zwecke zu verwenden haben.

Neu:

Nr. 3 Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Breisach, Münsterplatz 1, 79206 Breisach, vertreten durch das Referat für Sport, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

zur Bewilligung bei der JHV 2019

Antrag eines Mitgliedes:

§ 9

Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie durch schriftliche Einladung oder in ortsüblicher Weise bekannt gemacht wurde. Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt und wählbar.

NEU:

1. Die Hauptversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie durch schriftliche Einladung oder in ortsüblicher Weise bekannt gemacht wurde. Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt und wählbar.